Gemeindevertretung des Gemeindeverstandes des Ausschweses der Gemeinde Selters (Taunus), Nr. 2 am LO.C.3.06

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der

23

## **TOP 10**

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Brunnen/Am Nußberg" im Ortsteil Niederselters;

hier: a.) Behandlung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

b.) Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 BauGB

Die Drucksache GVE/2011/0031 liegt vor (Anlage Nr. 5 zum Originalprotokoll).

## **Beschluss:**

- a) Die Gemeindevertretung beschließt, die Anregungen des Kreisbauamtes aufzunehmen.
- b) Die Gemeindevertretung beschließt unter Berücksichtigung des vorstehenden Beschlusses die Änderung des Bebauungsplanes "Brunnen/Am Nußberg" gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Festsetzung hinsichtlich der max. zulässigen Außenwandhöhe wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmsweise kann im WA 2 eine max. Außenwandhöhe von 8,25 m zugelassen werden wenn

- als Dachform ein Walmdach errichtet wird, das für das gesamte Gebäude die max. zulässige Außenwandhöhe einhält
- keinerlei Dachaufbauten wie Gaupen, Zwerchgiebel etc. errichtet werden
- das gesamte Gebäude sich städtebaulich in die umgebende Bebauung einfügt
- die laut Bebauungsplan festgesetzte Firsthöhe eingehalten wird
- der Bezugspunkt für die Ermittlung der Außenwandhöhe und der Firsthöhe unverändert gilt
- und die Gemeinde der Ausnahme zustimmt.

Weiterhin erfolgt eine Klarstellung: "Als untergeordnete Bauteile gelten z.B. Querhäuser, wenn sie weniger als 50 % der Außenwand einnehmen.

Abstimmung:

28 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

Entspricht: mehrheitlich angenommen

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 10.07.06

Der Gemeindevorstand

. A. Dicken